

VERORDNUNG (EG) Nr. 995/2001 DER KOMMISSION**vom 22. Mai 2001****zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der gemeinsamen Grundsätze des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Gemeinschaft (ESVG 95) im Hinblick auf Steuern und Sozialbeiträge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1999 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 95) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 zur Änderung der gemeinsamen Grundsätze des ESVG 95 im Hinblick auf Steuern und Sozialbeiträge, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum ESVG 95 bildet den Bezugsrahmen für die gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für den statistischen Bedarf der Gemeinschaft und ermöglicht es damit, zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Ergebnisse zu erzielen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 gewährleistet, dass die Vergleichbarkeit und Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verbuchung von Steuern und Sozialbeiträgen nach dem ESVG 95 für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit gegeben ist. Der Finanzierungssaldo des Staates enthält keine Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist.
- (3) Die Kommission nimmt die zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 notwendigen Änderungen des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 innerhalb

von sechs Monaten nach Annahme der Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 vor.

- (4) In Artikel 2 Absatz 2 und in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Änderungen am ESVG 95, insbesondere die erforderlichen Änderungen des Anhangs B der Verordnung (EG) Nr. 2223/96, beschließen kann.
- (5) Der durch den Beschluss 91/115/EWG des Rates ⁽³⁾, geändert durch den Beschluss 96/174/EG ⁽⁴⁾ eingesetzte Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (AWFZ) wurde gehört.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽⁵⁾ eingesetzten Ausschusses für das Statistische Programm (ASP) —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung wird während der Übergangszeit, die den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 zugestanden werden kann, nicht angewendet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Mai 2001

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 290 vom 17.11.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1991, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 51 vom 1.3.1996, S. 48.

⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

ANHANG

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS A DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2223/96

1.57

Nach „Mitunter ist jedoch ... Näherungslösungen angewandt werden.“, wird eingefügt:

„Zusätzlich zu dieser Flexibilität hinsichtlich des Buchungszeitpunkts musste aus praktischen Gründen, die mit dem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit zusammenhängen, eine spezielle Regelung für die Verbuchung von an den Staat zu zahlenden Steuern und Sozialbeiträgen getroffen werden, damit der Finanzierungssaldo des Staates (und der Partnersektoren) keine Steuern und Sozialbeiträge enthält, deren Einziehung unwahrscheinlich ist. Abweichend von dem allgemeinen Grundsatz für die Verbuchung von Transaktionen können an den Staat zu zahlende Steuern und Sozialbeiträge entweder ohne die Beträge verbucht werden, deren Einziehung unwahrscheinlich ist, oder einschließlich dieser Beträge, in dem letztgenannten Fall sollten diese Beträge allerdings in demselben Rechnungszeitraum durch die Verbuchung eines Vermögenstransfers des Staates an die betreffenden Sektoren neutralisiert werden.“

3.48

In die Definition des Herstellungspreises wird ein Verweis auf Ziffer 4.27 eingefügt:

„Der Herstellungspreis ist der Betrag, den der Produzent je Einheit der von ihm produzierten Waren und Dienstleistungen vom Käufer erhält ohne die auf die produzierten oder verkauften Güter zu zahlenden Steuern (siehe 4.27) (also ohne Gütersteuern), zuzüglich aller empfangenen Subventionen, die auf die produzierten oder verkauften Güter gewährt werden (also einschließlich Gütersubventionen).“

4.17

In den letzten Satz wird ein Verweis auf Ziffer 4.27 eingefügt:

„Für die Gesamtwirtschaft entspricht die MwSt. der Differenz zwischen der gesamten in Rechnung gestellten und der gesamten abziehbaren MwSt. (siehe 4.27).“

4.27

Folgender Text wird gestrichen:

„Steuern, für die Steuerbescheide vorliegen, die jedoch nie gezahlt werden (z. B. aufgrund eines Konkurses) werden zunächst behandelt, als ob sie gezahlt wurden; dann bestehen zwei Möglichkeiten:

- a) der Staat schreibt die Forderung als uneinbringlich endgültig ab; diese Wertberichtigung wird im Konto sonstiger realer Vermögensänderungen des Staates und des zahlungsunfähigen Schuldners gebucht;
- b) die Verbindlichkeit wird von Staat und Schuldner im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben; diese Schuldenerhebung wird im Sachvermögensbildungskonto als Vermögenstransfer des Staates an den Schuldner gebucht; gleichzeitig wird die entsprechende Forderung im Finanzierungskonto ausgebucht.“

Er wird ersetzt durch:

„Für die Verbuchung von Steuern in den Konten kommen zwei Quellen in Betracht: auf Veranlagungen und Erklärungen beruhende Beträge oder Kasseneinnahmen.

- a) Werden Veranlagungen und Erklärungen zugrunde gelegt, so müssen die ermittelten Beträge mit Hilfe eines Koeffizienten um veranlagte und erklärte, aber niemals eingezogene Beträge beeinträchtigt werden. Eine alternative Behandlung könnte in der Verbuchung eines Vermögenstransfers an die in Betracht kommenden Sektoren, der der erwähnten Bereinigung entspräche, bestehen. Die Koeffizienten werden ausgehend von bisherigen Erfahrungen und den derzeitigen Erwartungen in Bezug auf veranlagte und erklärte, aber niemals eingezogene Beträge geschätzt. Sie sind individuell für die verschiedenen Arten von Steuern zu berechnen.
- b) Werden Kasseneinnahmen zugrunde gelegt, so ist eine zeitliche Anpassung vorzunehmen, damit die Kassensummen dem Zeitraum zugeordnet werden, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde, die zur Steuerschuld geführt hat. Bei dieser Anpassung kann der durchschnittliche Abstand zwischen dem Zeitpunkt der Tätigkeit und dem Zeitpunkt der Kasseneinnahme in bar zugrunde gelegt werden.“

4.82

Folgender Text wird gestrichen:

„Steuern, für die Steuerbescheide vorliegen, die jedoch nie gezahlt werden (z. B. aufgrund eines Konkurses) werden als zu zahlende Steuern gebucht. Bezüglich der entstandenen Steuerforderungen gibt es zwei Möglichkeiten:

- a) Der Staat schreibt die Forderung als uneinbringlich endgültig ab. Diese Wertberichtigung wird im Konto sonstiger Vermögensänderungen des Staates bzw. des zahlungsunfähigen Schuldners gebucht.
- b) Die Verbindlichkeit wird vom Staat und Schuldner einvernehmlich aufgehoben. Diese Schuldenerhebung wird im Konto als Vermögenstransfer des Staates an den Schuldner gebucht; gleichzeitig wird die entsprechende Forderung im Finanzierungskonto getilgt.“

Er wird ersetzt durch:

„Für die Verbuchung von Steuern in den Konten kommen zwei Quellen in Betracht: auf Veranlagungen und Erklärungen beruhende Beträge oder Kasseneinnahmen.

- a) Werden Veranlagungen und Erklärungen zugrunde gelegt, so müssen die ermittelten Beträge mit Hilfe eines Koeffizienten um veranlagte und erklärte, aber niemals eingezogene Beträge bereinigt werden. Eine alternative Behandlung könnte in der Verbuchung eines Vermögenstransfers an die in Betracht kommenden Sektoren, der der erwähnten Bereinigung entspräche, bestehen. Die Koeffizienten werden ausgehend von bisherigen Erfahrungen und den derzeitigen Erwartungen in Bezug auf veranlagte und erklärte, aber niemals eingezogene Beträge geschätzt. Sie sind individuell für die verschiedenen Arten von Steuern zu berechnen.
- b) Werden Kasseneinnahmen zugrunde gelegt, so ist eine zeitliche Anpassung vorzunehmen, damit die Kassenbeträge dem Zeitraum zugeordnet werden, in dem die Tätigkeiten, Transaktionen oder anderen Ereignisse stattgefunden haben, die zur Steuerschuld geführt haben (oder im Falle einiger Einkommensteuern dem Zeitraum, in dem der Steuerbetrag festgelegt wurde). Bei dieser Anpassung kann der durchschnittliche Abstand zwischen dem Zeitpunkt der Tätigkeiten, Transaktionen oder anderen Ereignisse (oder der Festlegung der zu zahlenden Steuer) und dem Zeitpunkt der Kasseneinnahme in bar zugrunde gelegt werden.

Einkommen- und Vermögensteuern, die vom Arbeitgeber einbehalten werden, sollten in die Bruttolöhne und -gehälter einbezogen werden, und zwar auch dann, wenn sie der Arbeitgeber de facto nicht an den Staat abgeführt hat. Die Darstellung erfolgt dann so, als ob die privaten Haushalte den vollen Betrag an den Staat zahlen. Die in Wirklichkeit nicht gezahlten Beträge müssen in der Position D.995 als Vermögenstransfer des Staates an die Arbeitgebersektoren neutralisiert werden.“

4.96

Am Ende der Ziffer wird eingefügt:

„Für die Verbuchung von an den Staat zu zahlenden Sozialbeiträgen in den Konten kommen zwei Quellen in Betracht: auf Veranlagungen und Erklärungen beruhende Beträge oder Kasseneinnahmen.

- a) Werden Veranlagungen und Erklärungen zugrunde gelegt, so müssen die ermittelten Beträge mit Hilfe eines Koeffizienten um veranlagte und erklärte, aber niemals eingezogene Beträge bereinigt werden. Eine alternative Behandlung könnte in der Verbuchung eines Vermögenstransfers an die in Betracht kommenden Sektoren, der der erwähnten Bereinigung entspräche, bestehen. Die Koeffizienten werden ausgehend von bisherigen Erfahrungen und den derzeitigen Erwartungen in Bezug auf veranlagte und erklärte, aber niemals eingezogene Beträge geschätzt. Sie sind individuell für die verschiedenen Arten von Sozialbeiträgen zu berechnen.
- b) Werden Kasseneinnahmen zugrunde gelegt, so ist eine zeitliche Anpassung vorzunehmen, damit die Kassenbeträge dem Zeitraum zugeordnet werden, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde, die zur Sozialbeitragschuld geführt hat (oder dem Zeitraum des Entstehens der Schuld). Bei dieser Anpassung kann der durchschnittliche Abstand zwischen dem Zeitpunkt der Tätigkeit (oder des Entstehens der Schuld) und dem Zeitpunkt der Kasseneinnahme in bar zugrunde gelegt werden.

An den Staat zu zahlende Sozialbeiträge, die vom Arbeitgeber einbehalten werden, sollten in die Bruttolöhne und -gehälter einbezogen werden, und zwar auch dann, wenn sie der Arbeitgeber de facto nicht an den Staat abgeführt hat. Die Darstellung erfolgt dann so, als ob die privaten Haushalte den vollen Betrag an den Staat zahlen. Die in Wirklichkeit nicht gezahlten Beträge müssen in der Position D.995 als Vermögenstransfer des Staates an die Arbeitgebersektoren neutralisiert werden.“

4.150

Ziffer 4.150 wird gestrichen

„Buchungszeitpunkt: Vermögenswirksame Steuern werden zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerverbindlichkeit gebucht.“

Sie wird durch eine neue Ziffer 4.150 ersetzt:

„Für die Verbuchung von Steuern in den Konten kommen zwei Quellen in Betracht: auf Veranlagungen und Erklärungen beruhende Beträge oder Kasseneinnahmen.

- a) Werden Veranlagungen und Erklärungen zugrunde gelegt, so müssen die ermittelten Beträge mit Hilfe eines Koeffizienten um veranlagte und erklärte, aber niemals eingezogene Beträge bereinigt werden. Eine alternative Behandlung könnte in der Verbuchung eines Vermögenstransfers an die in Betracht kommenden Sektoren, der der erwähnten Bereinigung entspräche, bestehen. Die Koeffizienten werden ausgehend von bisherigen Erfahrungen und den derzeitigen Erwartungen in Bezug auf veranlagte und erklärte, aber niemals eingezogene Beträge geschätzt. Sie sind individuell für die verschiedenen Arten von Steuern zu berechnen.
- b) Werden Kasseneinnahmen zugrunde gelegt, so ist eine zeitliche Anpassung vorzunehmen, damit die Kassenbeträge dem Zeitraum zugeordnet werden, in dem die Tätigkeit ausgeübt wurde, die zur Steuerschuld geführt hat (oder dem Zeitraum, in dem der Steuerbetrag festgelegt wurde). Bei dieser Anpassung kann der durchschnittliche Abstand zwischen dem Zeitpunkt der Tätigkeit (oder der Festlegung der zu zahlenden Steuer) und dem Zeitpunkt der Kasseneinnahme in bar zugrunde gelegt werden.“

4.165

Am Ende von Buchstabe f) Satz 1 wird ein Verweis auf den neuen Buchstaben j) eingefügt:

„— eine Ausnahme ist der spezielle Fall von an den Staat zu zahlenden Steuern und Sozialbeiträgen (siehe 4.165 j))“

Am Ende der Ziffer wird eingefügt:

- „j) Basiert die Verbuchung von an den Staat zu zahlenden Steuern und Sozialbeiträgen auf Veranlagungen und Erklärungen, müssen die Beträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist, in demselben Rechnungszeitraum neutralisiert werden. Zu diesem Zweck kann unter der speziellen Position D.995 ein ‚sonstiger Vermögenstransfer‘ (D.99) zwischen dem Staat und den betreffenden Sektoren verbucht werden. Dieser Strom D.995 muss entsprechend der Kodierung der betreffenden Steuern und Sozialbeiträge untergliedert werden.“

5.129

Am Ende der Ziffer wird eingefügt:

„In die an den Staat zu zahlenden Steuern und Sozialbeiträge, die unter AF.79 auszuweisen sind, sollte der Teil dieser Steuern und Sozialbeiträge, dessen Einziehung unwahrscheinlich ist und der daher eine Forderung des Staates ohne realen Wert darstellt, nicht einbezogen werden.“

6.27

Am Ende von Buchstabe d) wird eingefügt:

„Abweichend von dem allgemeinen Grundsatz gehören hierzu nicht an den Staat zu zahlende Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung der Staat einseitig als unwahrscheinlich anerkennt. An den Staat zu zahlende Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist, werden in demselben Rechnungszeitraum, in dem die Verbindlichkeit entstanden ist, bei der Berechnung des Finanzierungssaldos des Staates und der Partnersektoren neutralisiert (siehe 1.57).“

7.61

Am Ende der Ziffer wird eingefügt:

„In die an den Staat zu zahlenden Steuern und Sozialbeiträge, die unter AF.79 auszuweisen sind, sollte der Teil dieser Steuern und Sozialbeiträge, dessen Einziehung unwahrscheinlich ist und der daher eine Forderung des Staates ohne realen Wert darstellt, nicht einbezogen werden.“

9.47

Satz 1 wird gestrichen:

„Als Gütesteuern und -subventionen sind die gezahlten Beträge und die aufgrund von Steuerveranlagungen oder Steuererklärungen fälligen Beträge auszuweisen (siehe 4.27).“

In Buchstabe b) Ziffer 2 wird gestrichen:

„die als sonstige reale Vermögensänderung an Forderungen und Verbindlichkeiten ausgewiesen werden“

Satz 1 wird ersetzt durch:

„Die Verbuchung von Gütersteuern und -subventionen ist in 4.27 bzw. 4.40 festgelegt.“

Anhang IV — Klassifikationen und Konten

In der Klassifikation der Transaktionen und sonstigen Ströme werden nach „D.99 Sonstige Vermögenstransfers“ folgende Positionen eingefügt:

- „D.995 Vermögenstransfers des Staates an hierfür in Betracht kommende Sektoren für veranlagte Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist
- D.99521 Veranlagte Gütesteuern, deren Einziehung unwahrscheinlich ist
- D.99529 Veranlagte sonstige Produktionsabgaben, deren Einziehung unwahrscheinlich ist
- D.99551 Veranlagte Einkommensteuern, deren Einziehung unwahrscheinlich ist
- D.99559 Veranlagte sonstige direkte Steuern und Abgaben, deren Einziehung unwahrscheinlich ist
- D.9956111 Veranlagte tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber, deren Einziehung unwahrscheinlich ist
- D.9956112 Veranlagte Sozialbeiträge der Arbeitnehmer, deren Einziehung unwahrscheinlich ist
- D.9956113 Veranlagte Sozialbeiträge der Selbständigen und Nichterwerbstätigen, deren Einziehung unwahrscheinlich ist
- D.99591 Veranlagte vermögenswirksame Steuern, deren Einziehung unwahrscheinlich ist“

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS B DER VERORDNUNG (EG) Nr. 2223/96

Tabelle 2: Hauptaggregate für den Staat

	<p>Am Ende der Tabelle wird folgende Position angefügt:</p> <p>„D.995 Vermögenstransfers des Staates an hierfür in Betracht kommende Sektoren für veranlagte Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist.“</p>
--	--

Tabelle 9: Steuereinnahmen nach Arten

	<p>Am Ende der Tabelle werden die folgende Position D.995 und deren Unterpositionen angefügt, die nicht nach empfangenden Teilsektoren aufgliedert werden:</p> <p>„D.995 Vermögenstransfers des Staates an hierfür in Betracht kommende Sektoren für veranlagte Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</p> <p>D.99521 Veranlagte Gütersteuern, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</p> <p>D.99529 Veranlagte sonstige Produktionsabgaben, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</p> <p>D.99551 Veranlagte Einkommensteuern, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</p> <p>D.99559 Veranlagte sonstige direkte Steuern und Abgaben, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</p> <p>D.9956111 Veranlagte tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</p> <p>D.9956112 Veranlagte Sozialbeiträge der Arbeitnehmer, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</p> <p>D.9956113 Veranlagte Sozialbeiträge der Selbständigen und Nichterwerbstätigen, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</p> <p>D.99591 Veranlagte vermögenswirksame Steuern, deren Einziehung unwahrscheinlich ist</p> <p>D2 + D5 + D91 + D611 – D995</p> <p>Gesamteinnahmen aus Steuern und Sozialbeiträgen nach Abzug der veranlagten Beträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist.“</p>
--	---